

# Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

## AKADEMISCHE ORDNUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	<b>Studienordnung</b> für den konsekutiven Studiengang Management [Bau Immobilien Infrastruktur] mit dem Abschluss Master of Science	Ausgabe <b>51/2020</b>
	erarb. Dez./Einheit                      Telefon <b>Fak. B    4415</b>	Datum <b>15. Juli 2020</b>

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Präsidenten genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang Management [Bau Immobilien Infrastruktur] mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.) folgende Studienordnung.

Der Fakultätsrat der Fakultät Bauingenieurwesen hat am 10.06.2020 die Studienordnung beschlossen. Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung am 15. Juli 2020 genehmigt.

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen
§ 3	Studienbeginn
§ 4	Studiendauer und Studienvolumen
§ 5	Gegenstand und Ziele des Studiums
§ 6	Aufbau und Inhalte des Studiums
§ 7	Internationale Studienleistungen
§ 8	Nachteilsausgleich
§ 9	Abschluss des Masterstudiums
§ 10	Fachstudienberatung
§ 11	Gleichstellungsklausel
§ 12	Inkrafttreten

Anlage 1 Studien- und Prüfungsplan

## § 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Management [Bau Immobilien Infrastruktur] mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung.

## § 2 - Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium mit englischsprachigen Anteilen ist ein Abschluss Bachelor of Science im Studiengang Management [Bau Immobilien Infrastruktur] oder ein vom zuständigen Prüfungsausschuss als fachlich gleichwertig anerkannter erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, ein Abschluss einer Verwaltungsfachhochschule oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie.
- (2) Das Prädikat des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses muss in der Regel mindestens „gut“ sein.
- (3) Für die fachliche Vorbildung im Sinne des Abs. 1 sollte der Studienbewerber/die Studienbewerberin in den nachfolgend aufgeführten Bereichen über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Management [Bau Immobilien Infrastruktur] erforderlichen Kenntnisse verfügen:
  - Mathematische Grundlagen
  - Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen
  - Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen
  - Fachspezifische Grundlagen aus den Bereichen Bau, Immobilien und/oder Infrastruktur
  - Grundlagen in Recht und Verträge
- (4) Bei fehlenden fachlichen Vorkenntnissen kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung mit der Auflage verbinden, dass eine bestimmte Anzahl von Modulen aus dem Bachelor-Studiengang Management [Bau Immobilien Infrastruktur] der Bauhaus-Universität Weimar nachzuholen und in den ersten zwei Fachsemestern abzuschließen sind. Ein Teil der nachzuholenden Module im Umfang von 12 LP können im Rahmen des Masterstudienplans im Sinne einer Anpassungsqualifizierung als Wahlmodule gewertet werden. Art und Umfang der Auflagen werden vom Prüfungsausschuss individuell auf Basis der im Rahmen des vorangegangenen Studienabschlusses absolvierten Studieninhalte festgelegt, dies geschieht in Absprache mit dem Studiengangleiter/der Studiengangleiterin und dem Fachstudienberater/der Fachstudienberaterin.
- (5) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in der Sprache Deutsch auf der Kompetenzstufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) durch
  - a) Nachweis der Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines 1. berufsqualifizierenden Abschlusses in einem deutschsprachigen Land) oder
  - b) Nachweis anhand eines der folgenden Zertifikate
    - DSH-2 oder TestDaF (mind. 4 x TDN 4)
    - oder eines gleichwertigen Nachweises.
- (6) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Fachstudienberater/der Fachstudienberaterin, bei internationalen Studienbewerbern/Studienbewerberinnen in Absprache mit dem Dezernat für Studium und Lehre.

## § 3 - Studienbeginn

Das Studium kann im ersten Fachsemester sowohl zu Beginn des Wintersemesters als auch zu Beginn des Sommersemesters aufgenommen werden.

## § 4 - Studiendauer und Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst vier Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für das Masterstudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (LP).
- (2) Der Studiengang kann nach § 10 der gültigen Immatrikulationsordnung der Bauhaus-Universität Weimar in Teilzeit studiert werden.

## § 5 - Gegenstand und Ziele des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Management [Bau Immobilien Infrastruktur] zielt auf ein intensiv betreutes und forschungsorientiertes vertiefendes Studium ab, in dem bereits in einem ersten Hochschulstudium und ggf. in der praktischen Berufsausübung erworbene Fach- und Methodenkompetenz in den Schwerpunkten Bau, Immobilien und Infrastruktur exemplarisch weiter ausgebaut wird. Durch die freie Auswahl von Modulen aus einem entsprechenden Fach-Wahlpflicht-Modulkatalog kann der Studierende/die Studierende die Vertiefung in ihren Ausprägungen selbst gestalten.
- (2) Durch die vertiefte Vermittlung von wissenschaftlich fundierten und interdisziplinären Kenntnissen, Fertigkeiten und Methoden sollen die Absolventen/Absolventinnen zur Ausübung anspruchsvoller Managementtätigkeiten in der Bauwirtschaft bzw. bei Planung, Bau, Finanzierung und Betrieb von Immobilien oder Infrastrukturprojekten befähigt werden. Durch die verstärkte Förderung theoretisch-wissenschaftlicher Fähigkeiten insbesondere im Bereich der Schnittstellen zwischen den Disziplinen Bauwesen, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften stellt das Studium in besonderer Weise eine systematische Vorbereitung auf spätere interdisziplinäre Forschungstätigkeit dar.
- (3) Der Studiengang vermittelt neben den fachlichen auch soziale Kompetenzen zur Persönlichkeitsentwicklung. In den Vorlesungen, Seminaren und studentischen Projektgruppen werden Fähigkeiten des zivilgesellschaftlichen Engagements gefördert:
  - Führen und Moderieren von einem defensiven Standpunkt aus
  - Hören und Interpretieren der Argumente anderer
  - Kennenlernen und Akzeptieren von Unterschieden
  - Entscheidungsfindung und Abwägen von Alternativen
  - Befähigung zum Aufbau von Beziehungen in einem fremden Umfeld
  - Entwicklung einer kritischen, hinterfragenden Herangehensweise bei der Informationsbeschaffung unter Einbeziehung philosophischer, sozialer, politischer und kultureller Konzepte
  - Zuwendung zu den fundamentalen Werten und Grundsätzen der Europäischen Gemeinschaft
- (4) Ziel des Studiums ist der erfolgreiche Abschluss mit dem akademischen Grad "Master of Science".

## § 6 - Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) In jedem Semester werden 30 LP erworben. Leistungspunkte werden nur für bestandene Modulprüfungen sowie angenommene benotete Projekte, Studienarbeit und Masterarbeit vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von ca. 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium.
- (2) Das Studium ist wie folgt strukturiert: siehe Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan)
- (3) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module bezeichnen i.A. einen Verbund zeitlich begrenzter, in sich geschlossener, methodisch oder inhaltlich ausgerichteter Lehrveranstaltungen. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die i.d.R. aus einer Prüfungsleistung besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden.  
Es gibt vier strukturelle Grundformen von Modulen:
  1. Fachgrundlagenmodule (Pflicht):  
diese haben alle Studierenden zu belegen; siehe Anlage 1
  2. Fach-Wahlpflichtmodule „Bau, Immobilien, Infrastruktur“ mit den Schwerpunkten:
    - Bau
    - Immobilien
    - Infrastrukturdie Studierenden müssen genau 12 LP in einem Schwerpunkt belegen, die anderen 12 LP können in beliebiger Kombination frei aus den anderen beiden Schwerpunkten gewählt werden; (der Fach-Wahlpflichtkatalog für die drei Schwerpunkte ist semesterweise aktualisierbar und vom Prüfungsausschuss zu bestätigen); siehe Anlage 1
  3. Fach-Wahlpflichtmodule „Recht und Verträge / übergreifend“  
die Studierenden müssen genau 6 LP belegen (der Fach-Wahlpflichtkatalog ist semesterweise aktualisierbar und vom Prüfungsausschuss zu bestätigen); siehe Anlage 1
  4. Wahlpflichtmodule:  
die Studierenden haben die freie Auswahl aus dem Angebot an Mastermodulen der Fakultät

Bauingenieurwesen , wählbar sind auch überzählige Fach-Wahlpflichtmodule, welche nicht lt. Abs. 3, Punkt 2 und 3 eingebracht wurden. Wählbar sind nach Rücksprache mit den Verantwortlichen des Studienganges auch thematisch passende Mastermodule anderer Hochschulen.

5. Wahlmodule:

Die Studierenden haben die freie Auswahl aus dem Angebotskatalog der Master-Studiengänge an der Bauhaus-Universität (ggf. Anpassungsqualifizierung d.h. Bachelormodule des Studienganges Management [Bau Immobilien Infrastruktur] für Externe) sowie auch Mastermodule anderer Hochschulen. Sprachmodule in einer Fremdsprache im Umfang von maximal 6 Leistungspunkten können als Wahlmodul anerkannt werden.

- (4) Die Projekte (maximal 2) haben einen studentischen Arbeitsaufwand von insgesamt 12 Leistungspunkten (LP).
- (5) Die Studienarbeit hat einen studentischen Arbeitsaufwand von 12 Leistungspunkten (LP).
- (6) Die Masterarbeit ist im vierten Semester anzufertigen. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 24 LP verbunden.

### § 7 – Internationale Studienleistungen

- (1) Die internationale Ausrichtung des Studienganges wird dadurch charakterisiert, dass ein Teil der Studienleistungen im Ausland absolviert werden kann. Ein solcher Auslandsaufenthalt wird empfohlen und nachhaltig unterstützt.
- (2) Ein Auslandsaufenthalt ist von den Studierenden selbst zu organisieren. Dazu können die Angebote der Universität und insbesondere des Dezernats Internationale Beziehungen/International Office genutzt werden. Zur Anerkennung der an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studienleistungen ist ein „Learning Agreement“ zu erstellen. Das „Learning Agreement“, wird nach Rücksprache mit dem Studiengangleiter/der Studiengangleiterin und dem Erstprüfer/der Erstprüferin für das anzuerkennende Modul, vom Fachstudienberater/von der Fachstudienberaterin geprüft. In einer persönlichen Absprache mit dem Studierenden/der Studierenden vereinbart der Fachstudienberater/die Fachstudienberaterin Art und Umfang der Anerkennung der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen. Nach der Rückkehr ist dem Fachstudienberater/der Fachstudienberaterin zeitnah das „Learning Agreement“ zusammen mit dem „Transcript of Records“ (detaillierte Auflistung der besuchten Veranstaltungen mit den entsprechenden Leistungspunkten sowie der erbrachten Leistungen mit den benoteten Leistungsnachweisen) vorzulegen. Sind die vereinbarten Leistungen erbracht, werden die erworbenen Studienleistungen anerkannt und auf das Studium angerechnet. Erreichte Noten werden auf das deutsche Notensystem umgerechnet.

### § 8 - Nachteilsausgleich

- (1) Studierende können während des Studiums einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Der Nachteil ist glaubhaft zu machen. Hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.
- (2) Die Information und Beratung für chronisch kranke und benachteiligte Studierende zu Fragen eines Nachteilsausgleichs leistet die allgemeine Studienberatung.
- (3) Bei der Gestaltung des Studienablaufs wird den spezifischen Belangen von chronisch kranken und benachteiligten Studierenden Rechnung getragen. Aus der Inanspruchnahme der Mutterschutz- oder Elternzeit sowie Pflegezeiten dürfen den Studierenden keine Nachteile erwachsen. Beratung hierzu leistet die Fachstudienberatung.
- (4) Über den Nachteilsausgleich entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden/der Studierenden. Der Studierende/die Studierende kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

## § 9 - Abschluss des Masterstudiums

Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die sich aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung zusammensetzt.

## § 10 - Fachstudienberatung

- (1) Zu Beginn des ersten Semesters findet eine Einführungsveranstaltung statt.
- (2) Die individuelle Studienberatung führt der Fachstudienberater/die Fachstudienberaterin durch.
- (3) Die individuelle fachliche Beratung der Studierenden wird von Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen und akademischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Fakultät Bauingenieurwesen durchgeführt.
- (4) Die Studiengangleitung führt nach Studienjahresbeginn Diskussionsrunden mit den Studierenden über Inhalt und Struktur des Studiums durch.

## § 11 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## § 12 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2020/21 aufnehmen.

Fakultätsratsbeschluss vom 10.06.2020

Prof. Dr.-Ing. Uwe Plank-Wiedenbeck  
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig

Dr. Steffi Heine  
Justitiarin

genehmigt  
Weimar, 15. Juli 2020

Prof. Dr. Winfried Speitkamp  
Präsident